

Regierungsratsbeschluss

vom 16. August 2005

Nr. 2005/1679

EG Oeking: Neues Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren samt Gebührenordnung / Genehmigung

1. Erwägungen

Die Einwohnergemeinde Oeking unterbreitet das von der Gemeindeversammlung am 13. Juni 2005 beschlossene neue Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren samt zugehöriger Gebührenordnung zur Genehmigung.

Das neue Reglement ist grundsätzlich rechtlich nicht zu beanstanden und kann genehmigt werden. Es sind jedoch folgende Ergänzungen und Korrekturen vorzunehmen:

- § 10 Abs. 5: Diese Bestimmung widerspricht dem Prinzip der zonengewichteten Fläche und kann nicht genehmigt werden.
- § 11 Abs. 5: Der Einleitung in ein oberirdisches Gewässer ist die Versickerung über bewilligte private Versickerungsanlagen gleichgestellt. Eine unterschiedliche Reduktion der Grundgebühr ist deshalb nicht gerechtfertigt. Zudem können bei privaten Versickerungsanlagen, die einen Anschluss oder einen Ueberlauf in die öffentliche Versickerungsanlage bzw. Sauberwasserleitung haben, keine Reduktionen gewährt werden. Diese gelten durch den Anschluss bzw. Ueberlauf als an öffentliche Leitungen angeschlossen.
- § 20: Die Baugebühren sind eigentlich nach dem Aufwand zu berechnen und nicht nach Pauschalen, weil kein Baugesuch die gleichen Anforderungen an die Ueberprüfung durch die Baukommission stellt. Es wird aber von einer Nichtgenehmigung abgesehen. Vorbehalten ist aber ein Entscheid durch die vorgesehenen Beschwerdeinstanzen.
- § 25: Die Bestimmung über den Rechtsschutz muss geändert werden, weil seit Inkrafttreten der Revision des Gemeindegesetzes der Gemeinderat nicht mehr erste Beschwerdeinstanz in Bausachen sein kann. Sie lautet deshalb:

Absatz 1: Gegen Gebührenverfügungen (Allgemeine Gebühren) kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat geführt werden.

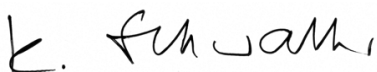
Absatz 2: Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen Beschwerde bei der kantonalen Schätzungskommission eingereicht werden.

Absatz 3: Gegen Gebührenverfügungen (Baubewilligungsgebühren) kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Bau- und Justizdepartement erhoben werden.

Weitere Bemerkungen sind nicht anzubringen.

2. Beschluss

- 2.1 Das neue Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren wird unter Vorbehalt genehmigt.
- 2.2 Die Gebührenordnung zum Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren wird unter Vorbehalt genehmigt.
- 2.3 Die Gemeinde Oekinggen wird gebeten, dem Bau- und Justizdepartement noch je 4 korrigierte und ergänzte, mit den Genehmigungsvermerken und den Originalunterschriften von Gemeindepräsident und Gemeindeschreiber versehene Reglemente/Gebührenordnungen bis 30. September 2005 zuzustellen.
- 2.4 Die Einwohnergemeinde Oekinggen hat die Genehmigungsgebühr und die Publikationskosten im Betrage von Fr. 573.-- zu bezahlen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Oekinggen, 4566 Oekinggen

Genehmigungsgebühr:	Fr.	550.--	(KA 431032/A 80616)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	<u>573.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Rechtsdienst pw (2)
Bau- und Justizdepartement br
Debitorenbuchhaltung BJD
Amt für Raumplanung, mit je 1 neuen Reglement/Gebührenordnung (später)
Amt für Umwelt, mit je 1 neuen Reglement/Gebührenordnung (später)
Kantonale Finanzkontrolle
Baukommission der Einwohnergemeinde Oekinggen, 4566 Oekinggen, mit je 1 neuen Reglement/Gebührenordnung (später)
Einwohnergemeinde Oekinggen, 4566 Oekinggen, mit je 1 neuen Reglement/Gebührenordnung (später), mit Rechnung
Staatskanzlei (Amtsblatt; "Einwohnergemeinde Oekinggen: Unter Vorbehalt genehmigt werden

- das neue Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren
- die neue Gebührenordnung zum Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren")